

ANLAGE NR. 3.85  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ALTE ELSTER UND  
ROHRBORNWIESEN BEI PREMSENDORF“ (EU-CODE: DE 4244-301,  
LANDESCODE: FFH0075)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Annaburg, Kremitz und Premsendorf.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 210 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen gewässer- und feuchtgebietsreichen Auenbereich der Schwarzen Elster bei Premsendorf, wobei die Nordgrenze westlich von Premsendorf zunächst entlang dem linksseitigen Deich der Schwarzen Elster flussabwärts verläuft, dann an der Gemarkungsgrenze zwischen Annaburg und Kremitz die Schwarze Elster quert, weiter dem rechtsseitigen Deich der Schwarzen Elster folgt, dabei ein Altwasser an den Holzwiesen mit einschließt und südöstlich Premsendorf das Badegewässer Zur Rieke ausschließt, die Grenze verläuft weiter entlang von Premsendorf und anschließend in Richtung Osten entlang der Kreisstraße 2306 bis zur Landesgrenze zu Brandenburg, welche die östliche Grenze bildet. Im Südosten bewegt sich die Grenze entlang des Kiefernbestandes, im Süden entlang des Weges südlich der Luchwiese und der Rohrbornwiese und von diesem kommend folgt sie im Westen der Waldkante bis zum linksseitigen Deich der Schwarzen Elster. Das Gebiet ist Teil des Standortübungsplatzes Holzdorf.
- (4) Das Gebiet ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Annaburger Heide“ (SPA0023) eingeschlossen, grenzt an das FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen“ (FFH0074) und ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Alte Elster und Rohrbornwiesen“ (NSG0175).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0075,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 214.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines charakteristischen Ausschnittes der Altaue der Schwarzen Elster in der Landschaft Annaburger Heide und Schwarze Elster Tal mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der mit verschiedenen Alt- und Kleingewässer durchsetzten Offenlandschaft mit Nass-, Feucht- und Frischwiesenbeständen, Röhrichte und Staudenfluren sowie der Restbestände von Hart- und Weichholzauenwäldern entlang des begradigten und eingedeichten Flusslaufes der Schwarzen Elster,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p., 4030 Trockene europäische Heiden, 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), 6440 Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Alpen-Leinblatt (*Thesium alpinum*), Barbe (*Barbus barbus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Gewöhnliche Wassernuß (*Trapa natans*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Iltis (*Mustela putorius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Seekanne (*Nymphoides peltata*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen
  3. kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist in der Zeit von 9:00 bis 17:00 Uhr das einmalige, zügige Durchfahren der Schwarzen Elster mit nicht motorbetriebenen Booten, jedoch ohne Anlegen,
    - a) im Rahmen der Herbstfahrt jährlich vom 01. August bis 31. Oktober sowie

- b) im Rahmen der Elster-Elbe-Fahrt jährlich am Wochenende nach Christi Himmelfahrt.

(2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030 und 6410,
2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet,
4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 4030 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
5. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6410 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes,
2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

(4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.